

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

11a RJz 2/84

Urteil

Verkündet am
30. Oktober 1985

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

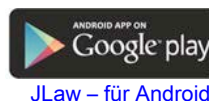
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 30. Oktober 1985 in Berlin
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
27. September 1984 aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 18. Januar 1984 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die im Berufungs- und Revisionsverfahren entstandenen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Streitig ist ein Beitragszuschuß bei Auslandsaufenthalt.

Die im Jahre 1971 geborene Klägerin lebt seit dem Tode ihres Vaters ununterbrochen bei ihren Großeltern in der Türkei. Die Beklagte bewilligte ihr Halbwaisenrente ab Mai 1978. Seit Antragstellung ist die Klägerin Pflichtmitglied der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner, die durch die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) Bonn durchgeführt wird. Die Beklagte teilte der Mutter der Klägerin im November 1982 in einem formlosen Schreiben ohne Rechtsmittelbelehrung mit, die Halbwaisenrente betrage ab Januar 1983 monatlich 233,10 DM, wovon der von der Klägerin zu tragende Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von monatlich 27,60 DM abgezogen werde. Hierzu ergänzte die Beklagte in einem weiteren Schreiben vom Januar 1982, daß ein Anspruch auf Beitragszuschuß gemäß § 1304 e der Reichsversicherungsordnung (RVO) nach § 1321 Abs 3 RVO ausgeschlossen sei, weil sich die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Klägerin nicht nur vorübergehend außerhalb des Staatsgebiets der Bundesrepublik Deutschland aufhalte.

Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte unter Abänderung der entgegenstehenden Bescheide verurteilt, ab Januar 1983 einen Beitragszuschuß in Höhe von 11,8 vH und ab 1. Juli 1983 in Höhe von 10,8 vH zu gewähren (Urteil vom 18. Januar 1984). Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen (Urteil vom 27. September 1984). Das LSG meint, der Anspruch auf Beitragszuschuß sei nach § 1321 Abs 3 RVO ausgeschlossen, da sich der Berechtigte nicht nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereichs der RVO aufhalte. Der Gesetzgeber habe außerhalb des Geltungsbereichs der RVO ansässige Personen vom Anspruch auf Beitragszuschuß bewußt und ohne Rücksicht darauf ausschließen wollen, ob sie Pflichtmitglied der gesetzlichen deutschen Krankenversicherung der Rentner sind. Insoweit bestehe keine unbeabsichtigte Regelungslücke. Mit der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner und der aus ihr resultierenden Beitragspflicht werde dem Rentner kein entschädigungspflichtiges Opfer auferlegt; ein freiwillig aus Gründen allgemeiner staatlicher Daseinsvorsorge gewährter Beitragszuschuß könne ohne Verstoß gegen Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) auf den Kreis der Personen beschränkt werden, auf die sich diese sozialstaatliche Vorsorge erstrecke; das seien ausschließlich Inländer. Das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen enthalte insoweit keine Gleichstellungsklausel.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-4-

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin Verletzung der §§ 1304e, 1316 Abs 1, 1321 Abs 3 RVO und des Art 14 des deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommens.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des LSG vom 27. September 1984 aufzuheben
und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
SG vom 18. Januar 1984 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

II

Auf die Revision der Klägerin war das der Klage stattgebende Urteil des SG wiederherzustellen. Die vom SG ausgesprochene Verurteilung zur Zahlung eines Beitragszuschusses in Höhe von 11,8 vH ab Januar 1983 und 10,8 vH ab Juli 1983 besagt, daß der nur dem Grunde nach streitige Beitragszuschuß jeweils in gesetzlicher Höhe zu zahlen ist. Der monatliche Zuschuß beträgt nach § 1304e RVO idF des Gesetzes zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RVFinanzG) vom 16. Mai 1985 (BGBl I S 766) ab Januar 1983 11,8 vH, ab Juli 1983 10,8 vH, ab Juli 1984 8,8 vH, ab Juli 1985 7,3 vH, ab Juli 1986 6,6 vH und ab Juli 1987 5,9 vH der Rente. Einen weitergehenden Anspruch hat die Klägerin auch im Berufungsverfahren nicht geltend gemacht. Der Senat sah es daher nicht als erforderlich an, die Urteilsformel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

neuzufassen und die Anspruchshöhe auch für die Bezugszeit von Juli 1984 bis zum Erlaß des Berufungsurteils am 27. September 1984 in Höhe von 8,8 vH in die Urteilsformel aufzunehmen.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Beitragszuschuß nach § 1304e Abs 1 RVO in der ab Januar 1983 geltenden Fassung durch Art 2 Nr 30 des RAG 1982 vom 1. Dezember 1981 (BGBl I S 1205). Nach der Nr 1 dieser Vorschrift erhält der Rentenbezieher, der ua nach dem 2. Buch (der Reichsversicherungsordnung) pflichtversichert ist, zu seiner Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung. Die Änderung dieser Vorschrift durch Art 1 Nr 45 Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 betrifft die Einbeziehung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und ist in diesem Zusammenhang bedeutungslos. Die Klägerin ist Rentenbezieherin und nach dem 2. Buch der RVO aufgrund des Rentenbezuges gegen Krankheit pflichtversichert. Die Klägerin hat zwar ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei und nach § 3 Nr 2 Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) gelten die Vorschriften über die Versicherungspflicht, soweit sie eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit nicht voraussetzen, nur für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben. Jedoch ergibt sich aus dem deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommen, daß hinsichtlich der Krankenversicherungspflicht der Rentner der gewöhnliche Aufenthalt in der Türkei einem Inlandsaufenthalt gleichsteht. Maßgebend ist das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über soziale Sicherheit vom 30. April 1964 (BGBl 1965 II



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

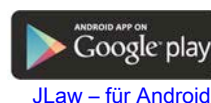
-6-

S 1170) nebst Schlußprotokoll von demselben Tage (BGBI 1965 II S 1189), das am 1. November 1965 laut Bekanntmachung vom 3. November 1965 (BGBI 1965 II S 1588) in Kraft getreten ist, geändert durch das Änderungsabkommen vom 28. Mai 1969 (BGBI 1972 II S 1) und das Zwischenabkommen vom 25. Oktober 1974 (BGBI 1975 II S 373) - Abkommen 1964 -. Nach dem Gesamtzusammenhang des Berufungsurteils kann der Senat als festgestellt erachten, daß die Klägerin türkische Staatsangehörige im Sinne des Art 3 des Abkommens 1964 ist. Damit richtet sich ihre Krankenversicherungspflicht nach Art 14 Abs 1 des Abkommens 1964, da weder der in Abs 3 anderweitig geregelte Tatbestand der Krankenversicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien noch der in Abs 5 anderweitig geregelte Tatbestand der Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung vorliegen. Der Art 14 Abs 1 Satz 1 bestimmt: Hält sich eine Person, die nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei eine Rente bezieht oder beantragt hat, gewöhnlich im Gebiet der anderen Vertragspartei auf, so richten sich Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung nach den Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei, als hielte sie sich dort gewöhnlich auf. Es kann deshalb dahinstehen, wie es sich mit dem "Wohnsitz" der Klägerin nach § 30 Abs 3 Satz 1 SGB I oder gar nach § 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verhält.

Zur Zahlung des Beitragszuschusses bei gewöhnlichem Aufenthalt des Berechtigten in der Türkei trifft das Abkommen 1964 keine Regelung. Die Gebietsgleichstellung in Art 14 Abs 1 Satz 1 des Abkommens bezieht sich nur auf die Rentnerkrankenversicherung.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-7-

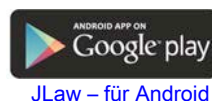
Hiervon ist der Anspruch auf Beitragszuschuß als Leistung der Rentenversicherung zu unterscheiden (vgl. EuGH SozR 6050 Art 27 Nr 1). Für den Bereich der Rentenversicherung enthält das deutsch-türkische Abkommen keine Gebietsgleichstellung. Maßgebend bleibt damit das innerstaatliche Recht.

Nach § 1316 Abs 1 RVO idF des RAG 1982 erhält ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, für diese Zeit die Leistungen der Rentenversicherung insoweit, als die §§ 1317 bis 1323 dies bestimmen. Da die Vorschrift nur an den gewöhnlichen Aufenthalt anknüpft, ist auch insoweit der Wohnsitz der Klägerin unbeachtlich. Der damit anzuwendende § 1321 Abs 3 RVO idF durch Art 2 Nr 32 des RAG 1982 bestimmt hinsichtlich der "Erbringung der Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes" (Überschrift vor § 1316 RVO), daß ein solcher Berechtigter einen Beitragszuschuß für eine Krankenversicherung nicht erhält. Der Auffassung des LSG, der Gesetzgeber habe diese Berechtigten dem uneingeschränkten Gesetzeswortlaut entsprechend auch dann vom Beitragszuschuß ausschließen wollen, wenn sie Pflichtmitglieder der gesetzlichen deutschen Krankenversicherung sind, vermag der Senat nicht zuzustimmen. Anzunehmen ist vielmehr, daß der Gesetzgeber die Gruppe der nach deutschem Sozialversicherungsrecht gegen Krankheit pflichtversicherten Auslandsrentner nicht gesehen hat.

Mit dem RAG 1982 hat der Gesetzgeber nicht nur das Auslandsrentnerrecht, sondern zugleich die Krankenversicherung der Rentner geändert. Damit muß dem Gesetzgeber bewußt gewesen sein, daß ein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-8-

Beitragszuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung anders als nach dem zuvor geltenden Recht nunmehr auch bei Versicherungspflicht nach deutschem Sozialversicherungsrecht zusteht. Es fehlt jedoch ein Anhalt dafür, daß der Gesetzgeber damals im besonderen auch an die Auslandsrentner mit einer Pflichtversicherung gegen Krankheit nach deutschem Sozialversicherungsrecht gedacht hat. Die Vorschriften des RAG 1982 zur Krankenversicherung der Rentner, insbesondere zur Höhe des fiktiven Grundlohns (§ 180 RVO), zur Tragung der Beitragslast (§ 381 RVO) und zum Beitragseinzug (§ 393a RVO) enthalten wie die Gesetzesmaterialien keinen dahingehenden Hinweis. Das läßt sich damit erklären, daß Auslandsrentner in aller Regel nicht zur deutschen Krankenversicherung der Rentner versicherungspflichtig sind; Ausnahmen gelten nur nach dem deutsch-türkischen Abkommen, dem EWG-Recht und den Abkommen mit Jugoslawien, Portugal und Spanien (vgl. Kotacka MittLVA Württ 1983, 19, 25; Schötz DAngVers 1982, 417, 418).

Der Senat muß ferner annehmen, daß der Gesetzgeber beim Blickpunkt auf diese Gruppe den in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Auslandsrentnern ebenfalls den Beitragszuschuß gewährt, sie also von der allgemeinen Versagung des Beitragszuschusses an Auslandsrentner ausgenommen hätte. Für eine solche einengende Auslegung des § 1321 Abs 3 RVO sprechen schon die Gründe, die allgemein zum Ausschluß der Auslandsrentner vom Anspruch auf Beitragszuschuß geführt haben. Im Gesetzgebungsverfahren wurde dieser damit begründet, daß die Verpflichtung eines Staates zur Gewährung öffentlicher Kranken-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fürsorge sich grundsätzlich auf Personen beschränke, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort auf dem Territorium des Staates haben (BT-Drucks 9/458, S 40). Die Vorschrift kann damit schon ihrer Funktion nach nicht diejenigen Auslandsrentner miterfassen wollen, für deren Krankenversicherung der deutsche Gesetzgeber aufgrund von Sozialversicherungsabkommen die Verantwortung dadurch übernommen hat, daß er sie unabhängig von ihrem Willen in der deutschen Krankenversicherung pflichtversichert.

Ferner spricht der enge Zusammenhang zwischen Beitragspflicht und Beitragszuschuß dafür. Zwar ist mit dem LSG davon auszugehen, daß beide Positionen verschiedenen Rechtsverhältnissen entspringen: Die Beitragspflicht besteht im Verhältnis zum Krankenversicherungsträger; der Anspruch gegen den Rentenversicherungsträger auf Beitragszuschuß wurzelt in der Rentenversicherung. Die jeweilige Eigenständigkeit hat indes nicht verhindert, daß das RAG 1982 zwischen Beitragspflicht und Beitragszuschuß gleichwohl einen engen Zusammenhang hergestellt hat. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung heißt es eingangs stichwortartig (BT-Drucks 9/458 zu B, III, 1 auf S 2): "Einführung eines Beitrages von 11,8 vH des Rentenbetrages; Belastungsneutralität für den Rentner durch einen gleich hohen Zuschuß zur Rente", und sodann, der Zuschuß werde auf 11,8 vH der Rente festgesetzt und entspreche damit in seiner Höhe dem Betrag, den die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtigen Rentner aus ihrer Rente zu zahlen hätten (aaO S 29); durch den Zuschuß sei die Verpflichtung der in der Krankenversicherung versicherungspflichtigen Rentner zur Bei-



-10-

tragszahlung aus der Rente belastungsneutral (aaO S 38 zu Nr 29 - § 1304e -); Beginn und Dauer der Zuschußleistung für die in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Rentner würden mit dem zeitlichen Umfang der Beitragspflicht dieser Rentner in der Krankenversicherung korrespondieren (aaO S 39). Die spätere Verminderung des Zuschusses hat dann zwar die Belastungsneutralität beseitigt; der Zusammenhang ist aber immer noch in der Weise bestehen geblieben, daß der Rentner letztlich nur durch den um den Zuschuß verminderten Beitrag belastet werden soll. Die Krankenversicherungsbeiträge sind nach § 393a RVO idF durch Art 19 Nr 16 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 "von den Zuschüssen des Trägers der Rentenversicherung und, soweit sie die Zuschüsse übersteigen, von der Rente einzubehalten". Auch diese Vorschrift bestätigt, daß in allen Fällen eines Pflichtbeitrags zur Krankenversicherung der Rentner ein Beitragszuschuß zu zahlen sein soll.

Eine weitere Stütze ist die für den Rentenanspruch geltende Eigentumsgarantie aus Art 14 des Grundgesetzes (GG), die den Anspruch der in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Rentner auf den Beitragszuschuß mit umfaßt. Zwar garantiert § 1235 Nr 5 RVO dem Berechtigten keinen Anspruch auf Beitragsleistung oder Zuschuß in einer bestimmten Höhe; er gewährleistet indessen als gesetzliche Regelleistung dem Versicherten, daß er mit Hilfe der Rentenversicherung in die Lage versetzt wird, nach Eintritt des Versicherungsfalls einen seinen Einkommensverhältnissen entsprechenden Krankenversicherungsschutz zu erlangen (BVerfG vom 16. Juli 1985 - 1 BvL 5/80 ua - auf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

S 36). Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Regelleistung der Rentenversicherung als "Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung" (so § 1235 Nr 5 RVO idF durch Art 1 Nr 26 Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 mit Wirkung vom 1. Januar 1984) oder als "Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner" (so die zuvor geltende Fassung des § 1235 Nr 5 RVO) bezeichnet wird, zumal der Globalbeitrag der Rentenversicherung für die krankenversicherungspflichtigen Rentner schon mit Wirkung vom 1. Januar 1983 durch das RAG 1982 in einen Anspruch der krankenversicherungspflichtigen Rentner auf einen Beitragszuschuß nach § 1304e Abs 1 RVO umgewandelt worden war. Bei der Rechtsauffassung des LSG würde der Klägerin jedenfalls von seiten der Rentenversicherung keine Hilfe zu einem Krankenversicherungsschutz zuteil.

Zu einem anderen Ergebnis kann schließlich nicht das noch nicht ratifizierte Zusatzabkommen vom 2. November 1984 zum Abkommen vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 2. November 1984 zur Durchführung des Abkommens (BR-Drucks 188/85) führen. Wenn es in der Denkschrift (aaO auf S 25) heißt, das neue Auslandsrentenrecht habe infolge der rechtstechnischen Ausgestaltung des deutsch-türkischen Abkommens zu einer Einschränkung der Leistungen der Rentner, die in der Türkei wohnen, geführt, die vom Gesetzgeber so nicht beabsichtigt war, so bestätigt das im Gegenteil die Annahme einer Gesetzeslücke sowie die Entscheidung, diese im Sinne der Zuschußgewährung zu schließen.



-12-

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)